

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und TECLAC Werner GmbH gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn Ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. Angebot/Bestellung/Preise

1. Der Lieferant hat sein Angebot entsprechend der Anfrage des Bestellers abzugeben. Auf Abweichungen muss ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Bestellungen und Lieferabrufe sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant TECLAC Werner GmbH zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, anderenfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Bestellungen und Lieferabrufe gelten als vom Lieferanten anerkannt, wenn er diesen nicht innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.

3. Die von TECLAC Werner GmbH angegebene Bestellnummer ist in jeglichem Schriftverkehr, insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben. Rechnungen sind mit einer Abschrift einzureichen und zwingend mit der Bestellnummer von TECLAC Werner GmbH auszustellen. Bei Rechnungen ohne diese Angabe, behält sich TECLAC Werner GmbH das Recht vor, diese zurückzusenden.

4. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Nettopreise einschließlich sonstiger Nebenkosten ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Vereinbarte Preise sind Festpreise für die Abwicklungsdauer des Vertrages inkl. der Ersatzteillieferung bis 15 Jahre nach Serienauslauf.

5. Preiserhöhungen bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch TECLAC Werner GmbH.

III. Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei Haus und unter Berücksichtigung der Annahmezeiten der TECLAC Werner

GmbH zu den vereinbarten Terminen eintreffend am Erfüllungsort. Jede Lieferung muss in dem Zeitfenstermanagementsystem Transporeon angemeldet werden. Der entsprechende Lieferschein ist der Lieferung beizufügen, auf welchem unter anderem zwingend die Bestellnummer, die Artikelnummer und die Ladehilfsmittel bzw. Behälterangabe enthalten sein müssen. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der TECLAC Werner GmbH nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, TECLAC Werner GmbH sämtliche den Liefergegenstand betreffende Dokumente (ausgefüllte Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen u.ä.) unentgeltlich und kostenfrei bei Lieferung des Liefergegenstandes zu übergeben. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so sind hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht von TECLAC Werner GmbH zu vertreten.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, der TECLAC Werner GmbH bei Lieferung überlassenes Verpackungsmaterial zurückzunehmen.

4. Der Lieferant stellt sicher, dass die chemischen Stoffe der im Lieferumfang enthaltenen Produkte gemäß der REACH Verordnung registriert sind. Der Lieferant stellt im Übrigen sicher, dass die Vertragsgegenstände keine Stoffe enthalten, die einem gesetzlichen Anwendungsverbot unterliegen.

5. Bei rückläufiger Geschäftsentwicklung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, sog. höhere Gewalt, ist die TECLAC Werner GmbH bis zu 4 Wochen vor dem Liefertermin berechtigt, bestellte Liefermengen dem tatsächlichen Bedarf der TECLAC Werner GmbHs anzupassen. Hierbei sind die Belange des Lieferanten angemessen zu berücksichtigen. Macht die TECLAC Werner GmbH von diesem Recht Gebrauch, so stehen dem Lieferanten aufgrund dieser Mengenanpassung keine weiteren Rechte zu. Entsprechendes gilt für rückläufige Geschäftsentwicklung aufgrund von unmittelbaren oder mittelbaren Folgen des Krieges in der Ukraine.

IV. Lieferverzug

1. Der Lieferant gerät in Verzug, wenn der Liefergegenstand nicht bis zum bestellten Termin am Erfüllungsort eingetroffen ist. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart worden ist, beträgt sie grundsätzlich 2 Wochen ab Vertragsschluss. Der Lieferant ist verpflichtet, TECLAC Werner GmbH unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Änderungen vereinbarter Termine bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der TECLAC Werner GmbH.

2. Erbringt der Lieferant seine Leistungen nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so bestimmen sich die Rechte der TECLAC Werner GmbH insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben hiervon unberührt.

3. Ist der Lieferant in Verzug, ist TECLAC Werner GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche der Verzögerung zu verlangen, maximal jedoch 5 % des Nettopreises des verspätet gelieferten Liefergegenstandes. TECLAC Werner GmbH ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadenersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Sofern TECLAC Werner GmbH die verspätete Leistung annimmt, muss die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

V. Qualität

1. Der Lieferant sichert zu, dass der bestellte Liefergegenstand den vereinbarten technischen Anforderungen und einschlägigen Normen entspricht. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

2. Sämtliche Lieferungen und Leistungen des Lieferanten – gleich welcher Art – müssen frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sein und dürfen solche nicht emittieren.

Die ISO 9001 ist in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung integraler Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

VI. Mängelrüge/Abnahme

Es wird grundsätzlich unterschieden, ob Lackmaterial (VI 1.), Kunststoffrohnteile (VI 2.) oder sonstige Ware, wie Betriebs- oder Hilfsstoffe (VI 3.) angeliefert werden.

1. Lackmaterialien werden unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und äußerlich sichtbare Mängel sowie Temperatur geprüft. Im Falle berechtigter Beanstandung kann der Lieferant mit den Kosten der Prüfung und Ersatzlieferung belastet werden. Die Rügepflicht der TECLAC Werner GmbH für später entdeckte Mängel bleibt hiervon unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge der TECLAC Werner GmbH als unverzüglich und rechtzeitig, wenn die Anzeige gegenüber dem Lieferanten binnen 5 Arbeitstagen ab Entdeckung des Mangels erfolgt.

Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich, soweit nicht der Lieferant eine Abweichung von diesem Wert detailliert nachweist.

Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet TECLAC Werner GmbH nicht auf Gewährleistungsansprüche.

2. TECLAC Werner GmbH geht bei der Anlieferung von Kunststoffrohnteilen von maßlichen und optischen fehlerfreien Artikeln aus. TECLAC Werner GmbH verzichtet hier grundsätzlich auf eine entsprechende Wareneingangskontrolle und beschränkt sich auf eine Art- und Mengenprüfung. § 377 HGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei wiederholt fehlerhafter Anlieferung behält sich TECLAC Werner GmbH folgende Maßnahmen vor:

a) Vor Beginn der Fertigung (Lackierung) hat TECLAC Werner GmbH zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung zu geben, es sei denn, dass dies TECLAC Werner GmbH zeitlich unzumutbar ist. Ist dies TECLAC Werner GmbH unzumutbar, kann TECLAC Werner GmbH die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant. TECLAC Werner GmbH wird den Lieferanten über die Mangelbeseitigung angemessen informieren.

b) Wird der Fehler erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann TECLAC Werner GmbH Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten, Arbeitskosten (z.B. Untersuchungs-, Sortierkosten) sowie Materialkosten verlangen.

3.) Bei allen sonstigen Waren führt TECLAC Werner GmbH eine Art- und Mengenkontrolle durch. TECLAC Werner GmbH behält sich das Recht vor, in besonderen Fällen gesonderte Wareneingangsprüfungen durchzuführen (bspw. bei Investitionsgütern). Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten bei Sach- und Rechtsmängeln richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

2. Der Lieferant sichert alle relevanten Eigenschaften der gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen zu, wenn die Bedeutung der betroffenen Eigenschaft für die Sicherheit der Produkte oder der Produktion der TECLAC Werner GmbH für den Lieferanten aufgrund eigener Fachkunde erkennbar ist oder TECLAC Werner GmbH bei oder vor Vertragsschluss auf die Bedeutung der Eigenschaft für die Sicherheit ihrer Produkte oder ihrer Produktion besonders hingewiesen hat. Der Hinweis kann durch Zeichnungen, Pläne, Prüfvorschriften o.ä. und durch verkehrsübliche Kürzel erfolgen.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen TECLAC Werner GmbH Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn TECLAC Werner GmbH der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

VIII. Lieferantenregress

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der TECLAC Werner GmbH innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen TECLAC Werner GmbH neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. TECLAC Werner GmbH ist insbesondere berechtigt, genau

diejenige Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die TECLAC Werner GmbH ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet.

Das gesetzliche Wahlrecht der TECLAC Werner GmbH gemäß § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Äußert sich ein Lieferant nicht innerhalb angemessener Frist zu einem von TECLAC Werner GmbH mit entsprechender Aufforderung dargestellten Mangel, so gilt die von TECLAC Werner GmbH im Verhältnis zu ihrem Abnehmer erbrachte Gewährleistung als dem Abnehmer geschuldet, wenn nicht der Lieferant gegenüber TECLAC Werner GmbH den Gegenbeweis führt.

3. Die Ansprüche der TECLAC Werner GmbH aus Lieferantenregress gegenüber dem Lieferanten gelten auch dann, wenn der Liefergegenstand vor seiner Veräußerung an einen Verbraucher geliefert wurde oder durch TECLAC Werner GmbH oder einen der Abnehmer von TECLAC Werner GmbH zum Beispiel durch Einbau in ein anderes Produkt weiterverarbeitet worden ist.

IX. Haftung

1. Die Vertragsparteien haften untereinander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Soweit der Lieferant seine Haftung gegenüber TECLAC Werner GmbH begrenzt und/oder ausgeschlossen hat, sind diese unwirksam. Das gilt insbesondere für die Haftungsbeschränkung im Bereich des Lieferverzuges, der schuldhaften Verletzung auch unwesentlicher Vertragspflichten sowie für die fahrlässige Verursachung von Sach- und Sachfolgeschäden wie auch für die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeiter, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Identisches gilt, soweit die Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss des Lieferanten in seinen AGB darauf beruht, dass er die gesetzlichen Verjährungsfristen verkürzt hat.

2. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, so hat er TECLAC Werner GmbH inso-

weit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt worden ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Zu den vom Lieferanten zu erstattenden Aufwendungen gehören auch etwa Kosten von Rückrufaktionen der TECLAC Werner GmbH. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen ist der Lieferant – soweit möglich und zumutbar – zu unterrichten, und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der Lieferant hat eine Betriebs- und eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen wird der Lieferant der TECLAC Werner GmbH jederzeit den Versicherungsschutz nachweisen.

4. Mängelansprüche verjähren – außer in Fällen der Arglist – binnen drei Jahren ab Gefahrübergang.

X. Zahlungsbedingung

Ohne besondere Vereinbarung erfolgt die Zahlung am 30. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3% Skonto oder nach 60 Tagen netto, gerechnet ab Wareneingang, wobei die Entscheidung über den Zahlungszeitpunkt dem Käufer obliegt. Bei verfrühten Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin.

XI. Abtretung / Zurückbehaltungsrecht

1. Die Abtretung von Forderungen gegen TECLAC Werner GmbH ist nur mit deren Zustimmung wirksam. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

2. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen TECLAC Werner GmbH im gesetzlichen Umfang zu. TECLAC Werner GmbH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange TECLAC Werner GmbH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Verkäufer gegenüber TECLAC Werner GmbH nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

XII. Eigentumsvorbehalt

1. Einen Eigentumsvorbehalt lässt TECLAC Werner GmbH nur gegen sich gelten, wenn und soweit dieser als einfacher Eigentumsvorbehalt erklärt wird; ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt hat keine Gültigkeit.

2. Sofern TECLAC Werner GmbH Teile dem Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt TECLAC Werner GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

XIII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Störungen, Streik, behördliche Maßnahmen oder sonstige, unabwendbare Ereignisse befreien die TECLAC Werner GmbH für die Dauer Ihres Vorliegens und für die Dauer Ihrer Wirkung von der Erfüllung von Vertragspflichten.

XIV. Schutzrechte

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung durch die TECLAC Werner GmbH keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Wird die TECLAC Werner GmbH von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, die TECLAC Werner GmbH auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, welche die TECLAC Werner GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise entstehen.

4. Die Verjährungsfrist hierfür beträgt drei Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

5. Dem Lieferanten aufgrund der Zusammenarbeit bekannt gewordenes Know-How darf ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der TECLAC Werner GmbHs keinen Dritten zugänglich gemacht werden und weder von dem Lieferanten oder einem Dritten ohne Einverständnis der TECLAC Werner GmbHs verwendet werden. Das Know-How der TECLAC Werner GmbHs ist ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung zu verwenden und ist geheim zu halten, ergänzend gilt Ziffer XV.

XV. Geheimhaltung

1. Der Lieferant ist ausnahmslos verpflichtet, alle von der TECLAC Werner GmbH erhaltenen geschäftlichen und technischen Daten, Unterlagen, Muster, Modelle sowie sonstige Unterlagen und sämtliche Informationen ("vertrauliche Informationen") vertraulich und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 2 GeschGehG strikt geheim zu halten. "Geschäftsgeheimnisse" sind vertrauliche Informationen die von der TECLAC Werner GmbH ausdrücklich als "Geschäftsgeheimnis" oder als "geheim" bezeichnet werden. Geschäftsgeheimnisse darf der

Lieferant in seinem eigenen Betrieb nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die zum Zweck der Lieferung an die TECLAC Werner GmbH herangezogen werden müssen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Dritten dürfen vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der TECLAC Werner GmbHs offen gelegt werden, sofern die Dritten ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.

2. Vorstehendes gilt nicht für Informationen,

- i) die allgemein zugänglich sind oder geworden sind oder
- ii) die dem Lieferanten durch einen hierzu berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung mitgeteilt worden sind, oder
- iii) die dem Lieferanten bereits vor dem Empfangsdatum nachweislich bekannt waren, oder
- iv) wenn der Lieferant aufgrund einer Gerichtsentcheidung oder einer vollstreckbaren behördlichen Anordnung zur Offenbarung verpflichtet ist, es sei denn, die Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde basiert auf einem Sachverhalt, der seinerseits eine Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung darstellt.
- v) welche die TECLAC Werner GmbH zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem LkSG offenbaren muss.

3. Auf erstes Anfordern durch die TECLAC Werner GmbH sind sämtliche von der TECLAC Werner GmbH übermittelten verkörperten Informationen und Unterlagen (einschließlich Kopien) und Muster vollständig an die TECLAC Werner GmbH zurückzugeben. Ein diesbezügliches Zurückbehaltungsrecht besteht nur in den Fällen und für den Zeitraum einer vom Lieferanten geltend zu machenden gesetzlichen Aufbewahrungspflicht bzw. für den Fall, dass der Lieferant konkret nachweist, dass er die verkörperte Information zur Geltendmachung eigener, ihm gegen die TECLAC Werner GmbH zustehender Rechte benötigt

4. Vertrauliche Informationen, die in elektronischer Form als Daten übermittelt wurden (einschließlich Kopien), sind vom Lieferanten auf erstes Anfordern seitens der TECLAC Werner GmbH von allen Datenträgern zu löschen. Daten auf Sicherungsdatenträgern sind zu löschen, wenn die Datenträger zur Wiederherstellung von Daten verwendet werden. Auf den Datenträgern ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung eines Vertrages für unbestimmte Zeit fort; sie erlischt nur, wenn die vertraulichen Informationen ohne Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht allgemein bekannt geworden sind.

6. Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-

how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar. Vertrauliche Informationen darf der Lieferant ausschließlich zu dem von der TECLAC Werner GmbH gebilligten Zweck und nur im Rahmen der vereinbarten Zusammenarbeit verwenden. Eigene Rechte stehen dem Lieferanten hieran nie zu. Soweit Dritte durch den Lieferanten mit vertraulichen Informationen der TECLAC Werner GmbHs in Berührung kommen, muss der Lieferant vorher mit diesen eine vergleichbare schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung schließen und der TECLAC Werner GmbH dies auf Anfrage nachweisen.

7. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TECLAC Werner GmbH mit der Geschäftsverbindung werben.

8. Der Lieferant wird seine Unterpelieferanten entsprechend dieser Ziffer XV. verpflichten.

XVI. Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung 36041 Fulda.

2. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.

3. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. HGB, so ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der TECLAC Werner GmbH in Fulda. TECLAC Werner GmbH ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

XVII. Datenschutz

1. Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit der TECLAC Werner GmbH kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ihr Einverständnis dazu erklären, dass die TECLAC Werner GmbH die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte erheben, speichern, verarbeiten und nutzen darf. Personenbezogene Daten sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Kontaktdaten wie: Name, Anschrift, Position im Unternehmen, Telefonnummer, E-Mailadresse usw. sowie Daten zu besonderen Kenntnissen, Orts- und Zeitangaben zu Besprechungen und ähnliche Daten.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit der TECLAC Werner GmbH kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass die TECLAC Werner GmbH die personenbezogenen Daten dieser Personen zu Zwecken der Bearbeitung und Abwicklung bereits abgeschlossener Geschäftsvorgänge und des laufenden Geschäfts, zur Anbahnung neuer Verträge bzw. für ähnliche geschäftliche Kontakte an Dritte übermitteln darf.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, von allen Personen welche in seinem Namen oder in seinem Auftrag mit der TECLAC Werner GmbH kommunizieren, rechtswirksame Erklärungen einzuholen, aufgrund derer diese Personen ausdrücklich ihr Einverständnis dazu erklären, dass die TECLAC Werner GmbH die personenbezogenen Daten dieser Personen nur auf ausdrückliche Aufforderung der betroffenen Person löschen muss.

4. Rechtswirksam im Sinne der vorstehenden Regelungen bedeutet, dass der Lieferant selbsttätig die nach dem Datenschutzrecht und dem allgemeinen Schuldrecht notwendigen Voraussetzungen einer wirksamen Erklärung ermitteln muss.

5. Liegen dem Lieferanten die zuvor genannten Erklärungen nicht vor, ist er verpflichtet, die TECLAC Werner GmbH darauf ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

6. Verstößt der Lieferant gegen die zuvor genannte Hinweispflicht oder stellt sich im Nachhinein heraus, dass die von ihm eingeholten Erklärungen ganz oder in Teilen unwirksam sind, so stellt der Lieferant die TECLAC Werner GmbH von Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang mit diesen Vertragsverletzungen gegen die TECLAC Werner GmbH erheben. Die TECLAC Werner GmbH in diesem Zusammenhang zustehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

7. Im Übrigen wird die TECLAC Werner GmbH personenbezogene Daten des Lieferanten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.

XVIII. Recht zum Rücktritt, Kündigung unbefristeter Verträge

1. Für den Fall eines unvorhergesehenen, von der TECLAC Werner GmbH nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb der TECLAC Werner GmbH erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender, nicht von der TECLAC Werner GmbH zu vertretender Unmöglichkeit, steht der TECLAC Werner GmbH das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Lieferanten ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

2. Vorstehendes gilt entsprechend, für alle Folgen, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Krieg in der Ukraine oder aus Rohstoffembargos ergeben.

3. Sofern die TECLAC Werner GmbH wegen fehlendem oder erheblich verteuertem Gas oder wegen fehlenden Zulieferteilen Teile seiner Produktion oder die gesamte Produktion einstellt, hat die TECLAC Werner GmbH das Recht, bis zur Wiederaufnahme der Produktion die Annahme von solchen bestellten Teilen zu verweigern, die aufgrund der Einstellung der Produktion nicht benötigt werden. Sofern die Produktion teilweise oder ganz länger als 6 Monate eingestellt ist, können sowohl der Lieferant als auch die TECLAC Werner GmbH vom Vertrag insgesamt oder von Teilen des Vertrages zurücktreten. Möchte der Lieferant zurücktreten, muss er dies mit einer Frist von 2 Wochen vorankündigen. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die TECLAC Werner GmbH vor Ablauf der Frist erklärt, dass die TECLAC Werner GmbH die von einem Rücktritt betroffenen Teile unverzüglich abnimmt.

4. Schadensersatzansprüche des Lieferanten wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will die TECLAC Werner GmbH vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies dem Lieferanten mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Lieferanten eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

5. Unbefristete Verträge sind von der TECLAC Werner GmbH mit einer Frist von 3 Monaten kündbar.

XIX. Beachtung menschenrecht- und umweltbezogener Vorgaben

1. Der Lieferant sichert zu, dass er die menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichten-gesetzes (LkSG) einhält und entlang seiner Lieferkette angemessen adressiert. Aufgrund von § 6 Absatz 6 Nr. 2 LkSG gilt dies ausdrücklich auch für solche Lieferanten, die nicht bereits nach dem LkSG zur Beachtung dieses Gesetzes verpflichtet sind.

2. Die Lieferkette im Sinne von Absatz 1 bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden. Sie erfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.

3. Der Lieferant verpflichtet sich entsprechend § 5 des LkSG zur Durchführung von Risikoanalysen und entsprechend § 6 LkSG unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen zu ergreifen, wenn er im Rahmen einer Risikoanalyse ein Risiko feststellt.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, die Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Sorgfaltspflichten fortlaufend zu dokumentieren und jeweils zum 01.03. eines Jahres der TECLAC Werner GmbH einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Jahr zu erstellen. Sofern in diesem Bericht menschenrechtliche und/oder umweltbezogenen Risiken identifiziert werden, muss der Lieferant den Bericht innerhalb von 14 Tagen nach Fertigstellung, spätestens zum 14.04. eines Jahres an die TECLAC Werner GmbH schicken. Erhält die TECLAC Werner GmbH bis zum 14.04. eines Jahres keinen Bericht, wird seitens der TECLAC Werner GmbH vermutet, dass keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert wurden. § 10 Absatz 1 bis 3 LkSG gelten entsprechend.

5. Der Lieferant gestattet der TECLAC Werner GmbH, die Einhaltung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen, im Rahmen eines Audits zu überprüfen. Ein solches Audit hat zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen und ist mit einer angemessenen Frist voranzukündigen. Sofern durch ein solches Audit Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten tangiert werden, sind diese angemessen zu berücksichtigen. Sofern ein Nachweis nur durch die Vorlage von Dokumenten erfolgen kann, ist die TECLAC Werner GmbH berechtigt, die Vorlage von Kopien zu verlangen, wobei der Lieferant auf den Kopien die Namen und Adressen schwärzen darf. Informationen, welche die TECLAC Werner GmbH aus einem solchen Audit erhält, darf die TECLAC Werner GmbH nur zur Erfüllung der eigenen Verpflichtungen hinsichtlich des LkSG verwenden, es sei denn, diese Informationen waren der TECLAC Werner GmbH bereits vor dem Audit bekannt oder TECLAC Werner GmbH hat diese Informationen von Dritten ohne Pflicht zur Geheimhaltung erhalten.

6. Die TECLAC Werner GmbH ist berechtigt, den Lieferanten zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung aufzufordern, wenn die TECLAC Werner GmbH nachweislich Kenntnis davon erlangt, dass der Lieferant gegen eines oder mehrere Menschenrechte verstößt. Die Höhe der in der Unterlassungserklärung zuzusagenden Vertragsstrafe wird von der TECLAC Werner GmbH gemäß § 315 BGB bestimmt.

7. Verweigert der Lieferant die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung, ist die TECLAC Werner GmbH berechtigt, innerhalb einer Frist von 6 Monaten einzelne oder alle noch nicht vollständig erfüllten Verträge fristlos zu kündigen oder zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant seine in Ziffer XVII. dieser Einkaufsbedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt und eine ihm diesbezüglich gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstreicht.

XX. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der Übrigen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

XXI. Compliance / Energiemanagement/Umweltmanagement

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Insbesondere die Energieeffizienz der angebotenen Produkte, Einrichtungen und Dienstleistungen ist- neben wirtschaftlichen Aspekten- mitentscheidend bei der Auftragsvergabe. Entsprechende Zertifizierungen, beispielsweise nach DIN EN ISO 14001 und DIN EN ISO 50001, sind TECLAC Werner GmbH zur Verfügung zu stellen. Um Umweltschutz- und insbesondere Energieeffizienzaspekte angemessen zu beachten, gelten dabei u. a. den Anforderungen:

- Energieverbrauchskennzeichnung („EU-Etikett“, Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen),
- Umweltzeichen Blauer Engel,
- Europäisches Umweltzeichen (Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über das EU-Umweltzeichen),
- Energy Star (Verordnung (EG) Nr. 106/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte sowie Verordnung (EG) Nr. 174/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 106/2008 über ein gemeinschaftliches Kennzeichnungsprogramm für Strom sparende Bürogeräte) oder
- vergleichbare Energie- und Umweltzeichen

sowie der Durchführungsmaßnahmen nach der ErP-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, geändert durch Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012) Rechnung zu tragen.

2. Für den Fall, dass sich der Lieferant gesetzeswidrig verhält, behält sich die TECLAC Werner GmbH das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.